

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 54 (1962)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Zur nächsten Revision der AHV  
**Autor:** Bratschi, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354043>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur nächsten Revision der AHV

Von Nationalrat Robert Bratschi

## I

Nach langjährigen gründlichen Vorbereitungen konnte die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt werden, nachdem das Gesetz im zweiten Anlauf in der denkwürdigen Volksabstimmung vom 7. Juli 1947 glänzend angenommen worden war.

Im Gegensatz zu den düstern Prophezeiungen der Gegner hat sich das Werk sowohl in bezug auf den Aufbau der Renten wie ihre Finanzierung bewährt. Ohne die Grundlage verändern zu müssen, konnten die anfänglich sehr bescheidenen Renten in den 14 Jahren des Bestehens der Versicherung nicht weniger als fünfmal verbessert werden, ohne daß die Beiträge hätten erhöht werden müssen. Im Gegenteil konnten die Beiträge der Selbständigerwerbenden mit bescheidenen Einkommen wiederholt durch die Gestaltung der Degression ermäßigt werden, und die Beitragszahlung nach zurückgelegtem 65. Altersjahr wurde bei Anlaß der zweiten Revision vom 1. Januar 1954 überhaupt fallengelassen.

Am 1. Januar 1960 folgte die Invalidenversicherung (IV) als das zweite in der Bundesverfassung vorgesehene Werk, das ohne große Schwierigkeiten an die AHV angepaßt werden konnte. Die jeweils im AHV-Gesetz vorgesehenen Renten gelten auch für die Renten der Invaliden, so daß Verbesserungen der AHV-Renten ohne weiteres auch für die Invalidenrenten gelten.

Die bisher durchgeführten Revisionen des AHV-Gesetzes waren allerdings nur dank der Tatsache möglich, daß unser Land seit dem Zweiten Weltkrieg eine Wirtschaftskonjunktur erlebte, die in bezug auf Ausmaß und Dauer ohne Beispiel ist. Weil die Beiträge der Versicherten sich nach dem Erwerbseinkommen richten, sind die entsprechenden Einnahmen der AHV gewaltig gestiegen. Die Veränderungen der Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) gehen aus folgenden Zahlen hervor: Einnahmen aus Beiträgen: 417 Mio Fr. im Jahre 1948; 907 Mio Franken im Jahre 1961.

Die Einnahmen haben sich also mehr als verdoppelt und schufen die Möglichkeit, Verbesserungen durchzuführen. Bis zum 1. Januar 1957 sind vier Revisionen durchgeführt worden. Diese vier Revisionen brachten in der «ewigen Rente» Mehrbelastungen von 271 Mio Fr., wovon der weitaus größte Teil auf die Erhöhung der Renten zurückzuführen ist, während ein kleinerer Teil auf die erwähnten Beitragsreduktionen entfällt. Unter «ewiger Rente» versteht man die jährliche Durchschnittsbelastung, wobei die Belastung von Jahr zu Jahr verschieden sein kann. Die ersten vier Revisionen

verfolgten in der Hauptsache den Zweck, die Leistungen an die Eintrittsgeneration zu verbessern. Von besonderer Bedeutung war die vierte Revision, die allein einen durchschnittlichen Aufwand von 157 Mio Fr. erforderte.

Die eigentliche große Revision war die fünfte, die insofern einen neuen Weg ging, als sie eine starke Veränderung der Rentenformel für die einfachen Altersrenten und damit eine Verbesserung aller Rentenarten brachte. Im Gegensatz zu den früheren Revisionen liegt ihr Schwergewicht in der Zukunft. Während die Lasten, die von den vier ersten Revisionen verursacht werden, mit der Verminderung der Zahl der Rentenbezüger der Eintrittsgeneration langsam zurückgehen, wachsen diejenigen der fünften Revision mit der Zunahme der Neurentner von Jahr zu Jahr. Ihr Wert, in der «ewigen Rente» ausgedrückt, beträgt 381 Mio Fr. im Jahr. Die Belastung aus dieser Revision ist also größer als diejenigen aller vorausgegangenen Änderungen.

Der Aufwand der AHV für die Renten aller Art steigt einerseits jedes Jahr durch die Leistungen an den neu eintretenden Rentnerjahrgang. Dazu kam die Erhöhung der Renten als Folge der verschiedenen Revisionen.

*Die Ausschüttung in Renten der AHV allein ist von 122 Mio im Jahre 1948 auf 849 Mio Fr. im Jahre 1961 gestiegen. Sie betrug in den ersten acht Monaten des Jahres 1962 650 Mio und dürfte im ganzen Jahre die Milliardengrenze annähernd erreichen.*

Ein besonderes Interesse bietet die Entwicklung der einzelnen Renten. Wir setzen im nachstehenden einige Zahlen über die Entwicklung der einfachen Altersrenten hin, die ein sehr zuverlässiges Bild der eingetretenen Veränderungen bieten, weil sie die Grundlage für die Bildung aller Rentenarten darstellen.

	1948	1954 2. Rev.	1957 4. Rev. in Franken	1961/62 5. Rev.	Erhöhung in Prozenten seit 1948
Minimalrente . . . . .	480	720	900	1080	125
Rente bei 10 000 Fr. Arbeits- einkommen . . . . .	1500	1600	1650	2150	43
Maximalrente . . . . .	1500	1700	1850	2400	60 <sup>1</sup>

Nicht weniger interessant ist die Gestaltung der Renten im Verhältnis zum Erwerbseinkommen. Auf Grund der durchgeführten fünften Revision ergeben sich folgende Zahlen:

<sup>1</sup> Dieser Prozentsatz ist höher, weil das rentenbildende Einkommen nach und nach von 7500 Fr. auf 15 000 Fr. erhöht worden ist.

Erwerbseinkommen in Franken	Einfache Altersrenten		Ehepaarrenten	
	in Franken	in % des Einkommens	in Franken	in % des Einkommens
1 500	1080	72,0	1728	115,0
5 000	1473	29,4	2356	47,0
10 000	2150	21,5	3440	34,4
15 000	2400	16,0	3840	25,6

Aus den Zahlen geht hervor, daß die Rente viel langsamer steigt als das Einkommen, was auf die Gestaltung der Rentenformel zurückzuführen ist. Je niedriger das Einkommen ist, desto höher ist die prozentuale Rente. Bei Einkommen unter 1500 Fr. steigt der Prozentsatz noch an, wie die vorstehenden Zahlen zum Ausdruck bringen, bei Einkommen über 15 000 Fr. geht er rasch unter diese Zahlen zurück. In dieser Gestaltung kommt das Wesen der Sozialversicherung zum Ausdruck, das nur dank des Beitragssystems und der Leistungen der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) möglich ist.

## II

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die AHV bereits eine bedeutende Entwicklung hinter sich hat. Besonders darf die fünfte Revision als bedeutendes Werk angesprochen werden, um das sich besonders Bundesrat Dr. Tschudi große Verdienste erworben hat. Trotzdem macht sich eine gewisse Unzufriedenheit und entsprechende Kritik geltend. Die Gründe mögen verschiedener Art sein. Verständlich ist besonders die Reaktion auf die ungünstige Wirkung, die von der Entwicklung der Preise auf die Renten ausgeht. Der Index der Konsumentenpreise betrug (1939 = 100):

1948	1960	Juli 1962
163	183	196

Vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der AHV bis 1960 ist der Index um 12,3 Prozent oder um knapp 1 Prozent im Jahr gestiegen. Von Anfang 1961 bis Mitte 1962 aber ist eine Steigerung von 7,6 Prozent oder von 5 Prozent im Jahr eingetreten. Das rapide Steigen der Preise in letzter Zeit hat natürlich eine entsprechende Verminderung des Wertes der Renten zur Folge. Das Verhältnis Rente/Preise hat sich schon im ersten Jahr der Wirksamkeit der fünften Revision verschlechtert. Das trifft ebenfalls im Verhältnis Renten/Lohn zu, weil die Löhne den Preisen folgen, wenn auch nur teilweise und gelegentlich mit Verspätung. Nach dem Art. 92<sup>bis</sup> AHVG, der durch die fünfte Revision in das AHV-Gesetz aufgenommen worden ist,

hat der Bundesrat alle fünf Jahre, erstmals 1967, über das Verhältnis der Renten zu Preis und Lohn zu berichten. Angesichts des Tempos der Preissteigerung ist die Forderung nach früherer Ueberprüfung berechtigt.

Es liegen bereits zwei Volksinitiativen vor, die eine neue Revision der AHV und IV anstreben.

Die sogenannte *AVIVO* fordert «existenzsichernde Bedarfsrenten». Die daraus entstehenden Mehrkosten sollen dadurch gedeckt werden, daß die öffentliche Hand mindestens die Hälfte der Kosten der beiden Versicherungswerke decken soll.

Was im Sinne der Initiative «existenzsichernd» ist, muß mindestens als sehr unklar und unsicher bezeichnet werden. Vollends unannehmbar wäre die Einführung von Bedarfsrenten, weil sie den unbedingten Rechtsanspruch auf eine Rente wieder aufheben würde.

Nach Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung ist die Uebernahme von 50 Prozent der Kosten für die beiden Versicherungswerke durch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) möglich. Für die IV ist diese Leistung auch durch Gesetz gesichert. Die AHV hat 1948 auch ungefähr die hälftige Teilung der Kosten zwischen Versicherten und Staat vorgesehen. Die starke Erhöhung der Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und das Gleichbleiben der Beiträge von Bund und Kanton hat eine Verschiebung im Verhältnis der Verteilung der Kosten gebracht, die auf die Dauer nicht haltbar ist, aber durch Gesetz geändert werden kann. Die fünfte Revision hat auch in dieser Beziehung einen ersten Schritt getan, wobei eine minimale Leistung von 25 Prozent Kostendeckung durch den Staat vorgesehen ist.

Die Initiative des «*Beobachters*» sieht gewisse Korrekturen an den Renten des Jahres 1960 und später einen periodischen Teuerungsausgleich vor. Die Neuordnung würde das bestehende und bewährte Rentensystem stören und muß als unzweckmäßig bezeichnet werden. Sie sieht für eventuelle Mehrkosten keine Deckung vor, so daß angenommen werden muß, es solle dafür der vorgesehene Fonds eingesetzt werden. Wir könnten aber der Plünderung des Fonds niemals zustimmen. Er ist nötig aus Gründen der Sicherheit und befindet sich mit seinem Bestand von etwas mehr als 6 Mia Fr. ungefähr im gleichen Verhältnis zu den höhern Renten wie der früher in Aussicht genommene bescheidenere Fonds zu den damaligen Renten gestanden wäre. Der Fonds ist auch nützlich, indem er dem Werk im Jahr gegen 200 Mio Fr. an Zinsen zuführt und weil er einen beruhigenden Einfluß auf den Kapitalmarkt ausübt. Er ist entsprechend der gesetzlichen Vorschrift angelegt, und zwar beim Bund, den Kantonen, den größeren Gemeinden, den Kantonalbanken, den Pfandbriefinstituten und den Kraftwerken. Ein sehr großer Teil ist in Wohnbauten investiert.

Im übrigen beruht die AHV zum größten Teil auf dem Umlageverfahren, indem ungefähr 90 Prozent der Renten durch die zu leistenden Beiträge laufend finanziert werden. Dem Fonds bleibt die Aufgabe vorbehalten, bei möglichen größeren Schwankungen oder in unsichern Zeiten eingesetzt zu werden.

### III

Weil die beiden Initiativen nicht annehmbar sind, haben die SPS und der SGB gemeinsam nach einer andern Lösung gesucht. Eine dritte Initiative kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Dagegen haben Parteivorstand und Bundeskomitee einem Antrag der eingesetzten Kommission, mit einer Eingabe an den Bundesrat zu gelangen, zugestimmt. Die Eingabe ist am 17. September 1962 eingereicht worden.

Die Eingabe will an den Grundlagen der Versicherung nichts ändern. Es soll auch am Grundsatz der Basisversicherung festgehalten werden. Dagegen sollen die Renten so gestaltet werden, daß sie eine bescheidene Existenz zu sichern vermögen. Besonders sollen fühlbare Verbesserungen für die große Masse der Versicherten mit Einkommen, wie sie bei der Arbeiterschaft üblich sind, angestrebt werden. Es wird dabei in Betracht gezogen, daß gerade die Arbeiter der Privatwirtschaft weniger Gelegenheit zu ergänzenden Versicherungen haben als manche andere Volkskreise. Das gleiche trifft übrigens für Selbständigerwerbende mit bescheidenen Einkommen zu. Alle diese Volkskreise sollen auch nicht auf die Fürsorge verwiesen werden müssen, von der wieder mehr die Rede ist.

Es soll aber keine Volkspensionskasse geschaffen werden, die den in unserem Lande bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen würde. Um der Veränderung der Einkommen bei den Angestellten, die der Teuerung gefolgt sind, einigermaßen Rechnung zu tragen, soll das rentenbildende Einkommen von 15 000 auf 17 500 Fr. (Beitrag 700 Fr.) erhöht werden. Der überschießende Teil der höhern Einkommen soll auch nach der Eingabe keinen Einfluß auf die Bildung der Renten ausüben.

Im Vergleich mit dem bestehenden Zustand (fünfte Revision) würde die Altersrente auf Grund der Eingabe wie folgt aussehen:

	Gegenwärtiger Zustand		Eingabe	
	Einfache Rente	Ehepaarrente	Einfache Rente	Ehepaarrente
	in Franken			
Minimalrente . . . . .	1080	1728	1500	2400
Rente von Arbeitseinkommen				
von 10 000 Fr. . . . .	2150	3440	3000	4800
Maximalrente . . . . .	2400	3840	3400	5440 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als Folge der weitem Erhöhung des rentenbildenden Maximums auf 17 500 Fr.

Alle andern Renten werden nach dem bestehenden Gesetz von der einfachen Altersrente abgeleitet.

Die Neuordnung ist mit

*erheblichen Mehrkosten*

verbunden. Der Wert der «ewigen Rente» wird als Folge der Verwirklichung der eingereichten Postulate von 1770 auf 2470 Mio Fr. steigen. Auf Grund eines Beitrages von 4 Prozent und der im bestehenden Gesetz vorgesehenen Leistungen der öffentlichen Hand ist eine Deckung von 1810 Mio Fr. vorhanden. Es fehlen also 660 Mio Franken.

Der Fehlbetrag entspricht dem Wert von 2,4 Lohnprozenten. In der Eingabe wird vorgeschlagen, den Beitrag der Versicherten an die AHV von 4 auf 5 Lohnprocente zu erhöhen. Ein Lohnprozent entspricht dem durchschnittlichen Wert von 275 Mio Fr. im Jahr. Zu decken bleiben also noch 1,4 Lohnprocente, die seitens der öffentlichen Hand aufzubringen wären. Die Leistungen von Bund und Kantonen würden dadurch mehr betragen als die heute im Gesetz vorgesehene Minimalleistung von 25 Prozent der Kosten. Sie würden aber einen Drittel der Kosten kaum übersteigen, also noch wesentlich unter der in der Bundesverfassung vorgesehenen Maximalleistung von 50 Prozent der Kosten bleiben.

Die Erhöhung des Beitrages der Versicherten an die AHV von 4 auf 5 Prozent des Erwerbseinkommens würde nach sich ziehen, daß auch der Beitrag an die IV und an den Erwerbssersatz entsprechend erhöht würde. Der Beitrag setzt sich nach dem bestehenden Recht aus 4 Prozent an die AHV und je 0,4 Prozent an die IV und den Erwerbssersatz zusammen und beträgt demnach im ganzen 4,8 Prozent. Nach unseren Vorschlägen soll der Beitrag an die AHV 5 Prozent und an die IV bzw. den Erwerbssersatz je 0,5 Prozent, im ganzen also 6 Prozent, betragen.

Der Beitrag soll wie bisher auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig geteilt werden, was bisher eine jährliche Leistung von je 2,4 Prozent ausmachte. In Zukunft würde sich der Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf je 3 Prozent erhöhen. Die Erhöhung soll also 0,6 Prozent betragen.

Dadurch würden auch die IV und der Erwerbssersatz mehr Mittel erhalten. Nach dem Bundesgesetz über die IV übernimmt der Bund bei diesem Versicherungswerk die Hälfte der Kosten. Die höhern Renten könnten durch die vorgesehene Erhöhung der Einnahmen ohne große Schwierigkeiten finanziert werden.

Die vermehrten Mittel, die durch die bescheidene Beitragserhöhung dem Erwerbssersatz zufließen sollen, können für notwendige Verbesserungen verwendet werden.

Die vorberatende Kommission hat auch die Frage geprüft, wie die geplante Beitragserhöhung im Gewerbe und in der Landwirt-

schaft aufgenommen würde. Angesichts der sehr bescheidenen Mehrleistung, die verlangt wird, angesichts weiter der degressiven Gestaltung des Beitrages für Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen, besonders aber im Blick auf die in Aussicht genommenen Verbesserungen der Renten, darf wohl auch von diesen Kreisen Verständnis erwartet werden.

Wir haben darauf verzichtet, außer dem Begehren auf generelle Erhöhung der Renten noch andere Postulate in die Eingabe aufzunehmen, weil wir uns auf die Hauptaufgabe konzentrieren und eine Zersplitterung der Kräfte vermeiden möchten. Es ist aber damit zu rechnen, daß im Zuge der angestrebten Revision in den zuständigen Behörden, wie AHV-Kommission und Parlament, und wohl auch im Bundesrat gesprochen werden wird. Wir können in der Stellungnahme dazu ohne Nachteil noch zuwarten. Wir haben übrigens Gelegenheit, in allen Behörden durch unsere Vertreter mitreden zu können.

Wir haben auch die Frage des Teuerungsausgleichs nicht zum Gegenstand von konkreten Begehren gemacht. Es liegt uns daran, zu einer möglichst langfristigen Regelung der Grundrenten zu gelangen. Der Teuerungsausgleich gehört unseres Erachtens besonders in die im Art. 92<sup>bis</sup> des Gesetzes bereits vorgesehene periodische Ueberprüfung. Wie schon erwähnt, ist zu überlegen, ob die Ueberprüfung nicht in kürzeren Zeitabständen als fünf Jahren zu erfolgen habe. Wenn die Teuerung nicht gestoppt oder doch das Tempo nicht entscheidend verlangsamt werden kann, so drängt sich die häufigere Ueberprüfung gebieterisch auf. Sie kann im Zuge der Revision des Gesetzes beschlossen werden.

*Robert Bratschi, Bern.*

## Die beiden Initiativen zur Verbesserung der AHV-Renten

### *1. Volksbegehren des schweizerischen Komitees der Vereinigungen der AHV-Rentner (AVIVO)*

A. Dem Artikel 34<sup>quater</sup>, Absatz 1, der Bundesverfassung wird der folgende neue Absatz beigefügt: «Die ordentlichen und außerordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung wie der Invalidenversicherung sind existenzsichernde Bedarfsrenten.»

B. Artikel 34<sup>quater</sup>, Absatz 5, der Bundesverfassung wird durch die folgende Fassung ersetzt: «Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone betragen mindestens die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherungen.»

### *2. Volksbegehren des «Schweizerischen Beobachters»*

Dem Artikel 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung werden die nachfolgenden Absätze 8–10 und eine Uebergangsbestimmung neu beigefügt:

*Abs. 8.* Die volle ordentliche und außerordentliche Altersrente für Einzelpersonen betragen mindestens 125 Fr. im Monat. Jede einfache Altersrente ist um mindestens 30 Fr. höher als im Januar 1960.